

Vorlage Nr.: 2024/0252

Verantwortlich: Dez. 1

Dienststelle: ZJD

Nichteinhaltung des Neutralitätsgebots und Behinderung der AfD vor den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 durch den Oberbürgermeister und Beamte und Mitarbeiter seiner Stadtverwaltung
Anfrage: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.04.2024	35	Ö	Kenntnisnahme

- Fühlt sich der Oberbürgermeister und/oder die Stadtverwaltung in Bezug auf die bevorstehenden Kommunalwahlen und die im Gemeinderat und zwei Ortschaftsräten der Stadt vertretene Partei Alternative für Deutschland (AfD) an das Neutralitätsgebot gebunden? Falls Nein, weshalb nicht?**

Dem Oberbürgermeister sowie der gesamten Stadtverwaltung Karlsruhe ist sehr daran gelegen, jeden Anschein einer amtlichen Wahlbeeinflussung zu vermeiden. Die Beachtung des Gebotes der Neutralität staatlicher Stellen ist dabei ein maßgeblicher Teil.

Der Oberbürgermeister hat deshalb im Vorfeld der bevorstehenden Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024 seine Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen sowie sämtliche städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der „Vorwahlzeit“ zu Neutralität aufgefordert.

- Sieht die Stadtverwaltung in Bezug auf die Demo mit Kundgebung „Für die Demokratie und gegen die Alternative für Deutschland (AfD)“ in der Stadtmitte am 20.01.2024 zusammen mit dem unten beschriebenen, diesbezüglichen Sachverhalt eine Benachteiligung der Alternative für Deutschland (AfD) unter Zutun der Stadtverwaltung oder einzelner ihrer Organisationen oder Mitarbeiter gegeben? Falls Nein, weshalb nicht?**

Die Stadtverwaltung kann in Bezug auf die Demonstration am 20. Januar 2024 keinen Rechtsverstoß zu Lasten der Partei „Alternative für Deutschland“ erkennen.

Die Versammlung am 20. Januar 2024 hatte das Thema „Demo für Demokratie und Menschenrechte, gegen den Rechtsextremismus und die Deportationspläne der AfD“ und richtete sich damit nicht gegen die Partei „Alternative für Deutschland“.

Die Versammlung wurde von einer Privatperson angemeldet. Als öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel war sie lediglich anmeldepflichtig. Eine Genehmigung war nicht erforderlich.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die private Meinungskundgabe und die Teilnahme an Demonstrationen dem Grunde nach nicht beschränkt ist. Private Äußerungen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt Karlsruhe sind grundsätzlich durch das Recht auf Meinungsfreiheit abgedeckt und somit aus städtischer Sicht zulässig, wenn diese in der Freizeit bzw. im Rahmen eines privaten Ehrenamtes stattfinden. Die Pflicht zur politischen Neutralität bedeutet kein Verbot, sich privat in der Öffentlichkeit für eine politische Anschauung einzusetzen und seine Meinung zu vertreten. Einschränkungen entstehen in der Regel

lediglich, wenn die Meinungsäußerung selbst strafrelevant ist, also beispielsweise verfassungsfeindliche Inhalte zum Thema hat oder gegen Prinzipien der Geheimhaltung verstoßen.

3. **Sieht die Stadtverwaltung in Bezug auf die am 15.03.2024 bevorstehende Veranstaltung „Durlach soll leuchten“, zu der neben den politischen Wettbewerbern der AfD auch städtischen Beamte und Institutionen aufgerufen und Werbung gemacht haben, von denen der Durlacher AfD-Ortschaftsrat zuvor aber weder nach AfD-Teilnahme gefragt, geschweige denn überhaupt von der bevorstehenden Veranstaltung unterrichtet wurde, zusammen mit dem unten beschriebenen, diesbezüglichen Sachverhalt eine Benachteiligung der Alternative für Deutschland (AfD) unter Zutun der Stadtverwaltung oder einzelner ihrer Organisationen oder Mitarbeiter gegeben? Falls Nein, weshalb nicht?**

Mit Beschluss vom 13. März 2024 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg der Stadt Karlsruhe untersagt, zur Teilnahme an der Veranstaltung „Durlach leuchtet für Demokratie“ am 15. März 2024 offiziell einzuladen sowie Werbung für die Veranstaltung zu verbreiten. Das Gericht hat in diesem Fall eine positive Unterstützung der Tätigkeit verschiedener Parteien gesehen, während die Partei „Alternative für Deutschland“ diese Unterstützung weder erfahren habe noch sie ihr angeboten wurde. Das Gericht sieht darin letztlich eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit.

Die Stadt Karlsruhe hatte die Position vertreten, dass sich die Veranstaltung weder unmittelbar noch mittelbar gegen die Partei „Alternative für Deutschland“ richte und der vorbehaltlose Eintritt für Demokratie sowie die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland auch eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sei. Diese Auffassung wurde im Ergebnis vom Verwaltungsgericht Karlsruhe in der ersten Instanz bestätigt.

Selbstverständlich beachtet die Stadt Karlsruhe die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württembergs und wird sorgfältig prüfen, wie sie sich vor diesem Hintergrund künftig für Demokratie in der Stadtgesellschaft einsetzen kann.

4. **Sieht die Stadtverwaltung in den Auswirkungen der beiden oben genannten Veranstaltungen, an denen sie beteiligt war bzw. ist, auf die bevorstehenden oder derzeit stattfindenden Aufstellungen der Kandidatenlisten für die Karlsruher Ortschaftsratswahlen zusammen mit dem unten beschriebenen, diesbezüglichen Sachverhalt eine Benachteiligung der Alternative für Deutschland (AfD) unter Zutun der Stadtverwaltung oder einzelner ihrer Organisationen oder Mitarbeiter? Falls Nein, weshalb nicht?**

Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Karlsruher Ortschaftsratswahlen – hier durch die Partei „Alternative für Deutschland“ – fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt, weshalb die Stadtverwaltung hierzu keine Aussage treffen kann.

5. Welche Auswirkungen hat die unter 4.) angesprochene Problematik zusammen mit dem unten beschriebenen, diesbezüglichen Sachverhalt nach Auffassung des Oberbürgermeisters als Wahlleiter der Karlsruher Kommunalwahl auf die Durchführbarkeit und auf die Rechtmäßigkeit der bevorstehenden Karlsruher Kommunalwahlen, bitte mit Begründung?

Die Bereitschaft, als Kandidatin oder Kandidat bei der Wahl zum Ortschaftsrat zu kandidieren, kann verschiedenste Gründe haben. Dies gilt umgekehrt auch für die Entscheidung, sich nicht für eine Kandidatur zur Verfügung zu stellen.

Eine Kausalität der vorgebrachten Problematik der Partei „Alternative für Deutschland“ beim Finden von Kandidatinnen und Kandidaten für die anstehenden Ortschaftsratswahlen zu den beiden vorgenannten Veranstaltungen am 20. Januar 2024 sowie am 15. März 2024 können wir nicht erkennen.